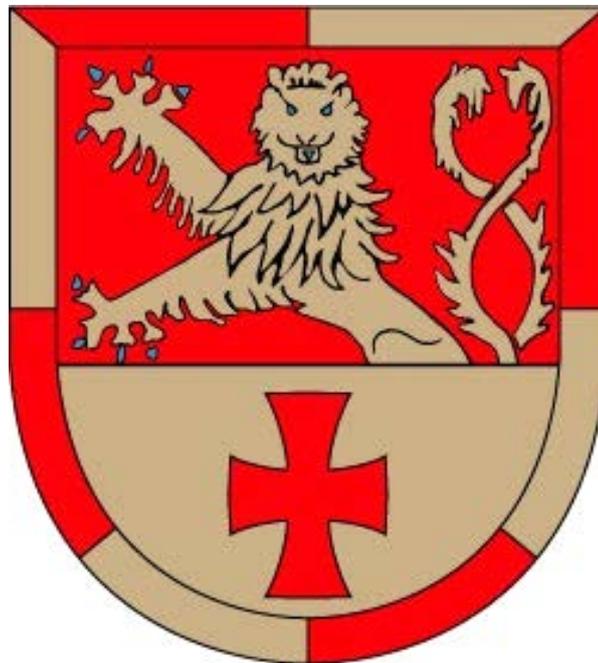


# Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf



## Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr

Ausgabe 2023

## **Feuerwehr – Dienstordnung der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf**

In Ausführung der § 3, 12, 13, 14 und 24 LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz) sowie der FwVO (Feuerwehrverordnung) und den UVV (Unfallverhütungsvorschriften) wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf diese Dienstordnung erlassen.

### **1. Aufnahme in die Feuerwehr**

Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich bei dem örtlichen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrführers im Benehmen mit dem Wehrleiter. Die Verpflichtung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Mitgliedschaft ist dem Arbeitgeber etc. mitzuteilen.

### **2. Entpflichtung**

Der Antrag auf Entpflichtung ist schriftlich über den Wehrführer und den Wehrleiter beim Bürgermeister einzureichen. Über die Entpflichtung entscheidet der Bürgermeister. Die gesamte persönliche Ausrüstung ist beim Wehrführer gegen Empfangsbestätigung in sauberem und einwandfreiem Zustand abzugeben.

### **3. Kameradschaft**

Der Einsatz kann nur gewährleistet werden, wenn das gesamte Verhalten von vorbildlicher Kameradschaft geprägt ist.

Unkameradschaftliches Verhalten kann zum Ausschluss führen.

Bei öffentlichen Auftritten präsentiert sich die Wehr in tadelloser Form.

### **4. Verhalten außer Dienst**

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr. Sie sollen sich auch außer Dienst der Ehre würdig erweisen, Angehörige der Feuerwehr zu sein.

Feuerwehrangehörige haben eine Vorbildfunktion und sollen die im Feuerwehrdienst erworbenen Kenntnisse im Beruf und in der Familie beratend bzw. aktiv nutzen, um den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe auch innerhalb der Bevölkerung zu verbessern.

## **5. Ausbildung**

Der Übungs- und Dienstplan ist vom Wehrführer zu Beginn eines Jahres (bis zum 31.01.) aufzustellen und dem Wehrleiter zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Wehrleiter abzustimmen.

Die Ausbildungsveranstaltungen (Übungen, Unterricht, Vorträge, usw.) sind von dem Wehrführer unter Einbeziehung der Führungskräfte sorgfältig zu planen und rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vorbereitung und Durchführung einer Einzelveranstaltung sind von einer Führungskraft eigenverantwortlich oder federführend zu übernehmen.

Der pünktliche Besuch aller Ausbildungsveranstaltungen ist Pflicht jedes Feuerwehrangehörigen. Bei Verhinderung hat er sich beim Wehrführer in der Regel bis 2 Tage vorher abzumelden.

Die Teilnahme an Veranstaltungen lt. Übungs- und Dienstplan ist durch den Wehrführer zu dokumentieren.

Die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst beinhaltet auch die Bereitschaft zur Ausbildung. Dazu hat sich jedes Feuerwehrmitglied, soweit es in seinen Kräften steht, um eine gründliche und umfassende Ausbildung zu bemühen. Hierfür sind insbesondere die über die Standortebene hinaus angebotenen Lehrgänge (Kreisausbildung) zu besuchen.

Die Grundausbildung muss binnen 2 Jahren nach der Aufnahme in die Feuerwehr abgeschlossen sein.

Feuerwehrangehörige, die bereits Mitglied der Feuerwehr sind und nicht über eine abgeschlossene Grundausbildung verfügen, müssen diese bis spätestens zum 31.12.2018 abschließen. Verfügen Feuerwehrangehörige bereits über weiterführende Lehrgänge, die die Grundausbildung vorausgesetzt haben, gilt die Grundausbildung als abgeschlossen.

## **6. Einsätze**

Bei Alarm hat sich jeder Feuerwehrangehörige unverzüglich zum Feuerwehrhaus zu begeben. Die ausgegebene persönliche Schutzausrüstung ist anzulegen.

An Einsätzen dürfen nur diejenigen Feuerwehrangehörigen teilnehmen, die mindestens die Grundausbildung abgeschlossen haben. (Ausnahme: Absatz 5 letzter Absatz)

Die ausgegebenen Funkmeldeempfänger sind ständig zu tragen oder in Hörweite abzustellen. Funkmeldeempfänger werden nur an Feuerwehrangehörige ausgegeben, die auch an Einsätzen teilnehmen dürfen.

## **7. Aktiver Dienst**

Jedes Feuerwehrmitglied hat an allen im Dienstplan festgelegten und zusätzlichen Tätigkeiten teilzunehmen, soweit keine gesundheitlichen oder schwerwiegenden berufsbedingten oder privaten Gründe entgegenstehen.

Vorübergehende körperliche Beeinträchtigungen, welche keine Dienstunfähigkeit darstellen, sind vor Aufnahme des Dienstes dem Wehrführer mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine zumutbare Verwendung.

Ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit bedeutet gleichzeitig Feuerwehrdienstunfähigkeit. Während dieser Zeit darf ohne Ausnahme kein Dienst verrichtet werden.

Eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit ist dem Wehrführer unverzüglich mitzuteilen. Über die weitere Verwendung im aktiven Dienst entscheidet der Wehrleiter ggfls. nach Beratung durch den Feuerwehrarzt oder einem mit den Aufgaben der Feuerwehr betrauten Arzt.

Es ist eine Mitgliedschaft möglichst bis zur Altersgrenze gewünscht. Bei Wohnungswechsel sollte die Mitgliedschaft in der Feuerweereinheit des neuen Wohnortes fortgesetzt werden.

## **8. Unfälle und Schäden**

Unfälle im Feuerwehr-Dienst und Wegeunfälle sind unverzüglich dem Wehrführer zu melden. Dieser veranlasst die notwendige medizinische Versorgung und regelt die Weiterleitung der Unfallmeldung über den Wehrleiter an die Verwaltung.

Sachschäden am Eigentum eines Feuerwehrmitgliedes oder einem Dritten sind ebenfalls dem Wehrführer unverzüglich zu melden. Dieser veranlasst die unverzügliche Information der Verwaltung über den Wehrleiter, welche über die weiteren Maßnahmen entscheidet.

Bei Unfällen und Schäden sind möglichst sofort Zeugen beizuziehen. Des Weiteren sollte unverzüglich eine Dokumentation (z.B. Anfertigen von Bildern) erfolgen.

In das zu führende Verbandsbuch sind alle Verletzungen und besondere Vorkommnisse wie Zeckenbiss, Kontakt mit Infizierten (Z.B. HIV, Hepatitis, usw.) einzutragen und vom Wehrführer gegenzuzeichnen.

Führt ein Unfall zu Dienstunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeit), auch nur vorübergehend, oder erfolgt eine stationäre Krankenhausbehandlung muss unverzüglich durch den Wehrführer eine Unfallmeldung gefertigt werden und diese über den Wehrleiter an die Verwaltung weitergeleitet werden.

## **9. Fahren von Fahrzeugen**

Die Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen sind für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften und die Sicherheit der Insassen verantwortlich.

Bei Einsatzfahrten gilt der Grundsatz: „Ankommen geht vor Schnelligkeit“.

Der Wehrführer kontrolliert einmal jährlich bei allen Feuerwehrangehörigen, die Feuerwehrfahrzeuge führen, für welche Fahrerlaubnisklassen eine aktuelle Fahrerlaubnis vorliegt und dokumentiert dies.

Alle Feuerwehrangehörigen sind dazu verpflichtet ihrem Wehrführer den Verlust der Fahrerlaubnis unverzüglich anzuzeigen.

## **10. Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung obliegt lt. LBKG § 24 Abs. 1 Satz 1 dem Bürgermeister. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters obliegt die Einsatzleitung einem Beauftragten. Als Beauftragte im Sinne des § 24 Abs. 1 LBKG sind hiermit in absteigender Reihenfolge benannt:

1. der Wehrleiter oder seine Stellvertreter
2. der Einsatzleitdienst
3. die Wehrführer oder ihre Stellvertreter
4. der dienstälteste Führer oder Unterführer oder ihre Stellvertreter
5. der dienstgradhöchste und –älteste Feuerwehrmann.

Bei Eintreffen des Bürgermeisters oder eines ranghöheren Beauftragten kann dieser die Einsatzleitung übernehmen. Die Übernahme ist durch eindeutige Erklärung und Bestätigung zu vollziehen.

Die Führungskräfte, die den Einsatzleitdienst versehen, verfügen über die Mindestausbildung für die Funktion „Wehrleiter“ lt. Feuerwehrverordnung RLP. Der Einsatzleitdienst übernimmt bei Abwesenheit des Wehrleiters sowie der stellv. Wehrleiter deren Funktion lt. Führungsdienst-Richtlinie RLP. Innerhalb des Einsatzleitdienstes richtet sich die Reihenfolge nach der Funktion in der Verbandsgemeindefeuerwehr, bei gleicher Funktion nach dem Dienstalter.

Wenn der Einsatzleiter aus dem in 4 oder 5 genannten Personenkreis stammt und eine Person aus dem in 1, 2 oder 3 genannten Personenkreis an der Einsatzstelle eintrifft, übernimmt diese Person nach einer Übergabe die Einsatzleitung. Die Übernahme ist durch eindeutige Erklärung und Bestätigung zu vollziehen.

Der Bürgermeister, der Wehrleiter o.V.i.A. oder der Einsatzleitdienst können in den Alarmstufen 1 bis 3 jederzeit die Einsatzleitung übernehmen.

## **11. Unfallverhütungsvorschriften**

Im Feuerwehrdienst sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten.

Alle Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung sind nach den UVV zu prüfen, zu warten und instand zu halten. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich u.a. aus den Prüfbüchern und Prüfkarteien.

Die durchgeführten Prüfungen werden durch Führen der Prüfkarteien nachgewiesen, welche im Feuerwehrhaus unter Verschluss aufzubewahren sind. Die Prüfkarteien sind dem Wehrführer halbjährlich vorzulegen. Für alle Prüfungen etc., die in der Verwaltungssoftware MPFeuer dokumentiert werden können, werden ausnahmslos dort dokumentiert und mindestens halbjährlich durch den Wehrführer kontrolliert.

## **12. Prüfung, Wartung, Instandhaltung und Umbauten**

In jeder Feuerweereinheit ist ein verantwortlicher Gerätewart zu bestellen. In Abhängigkeit von der Größe einer Feuerweereinheit können auch weitere Gerätewarte bestellt werden.

Die Prüfung, Wartung und Instandhaltung hat das Ziel, die jederzeitige Einsatzfähigkeit von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung der Feuerwehr zuverlässig zu gewährleisten. Nicht behobene Mängel sind unverzüglich über den Wehrführer an die zuständigen Ansprechpartner lt. Organigramm zu melden.

Bei den Fahrzeugen umfasst die Wartung die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie die komplette Beladung und die Lagerungen.

Die Prüfungen nach §29 StVZO oder ihrer Nachfolge-Regelungen und die Abgassonderuntersuchungen sind durch den Gerätewart rechtzeitig zu veranlassen.

Bei der Wartung der Geräte sind die Anweisungen der Hersteller sowie die davon abweichenden Regelungen der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf zu beachten. Über die Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen regelmäßig zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Wehrführer mindestens halbjährliche zur Unterzeichnung vorzulegen. Alle Wartungen, die in der Verwaltungssoftware MPFeuer dokumentiert werden können, werden ausnahmslos dort dokumentiert und mindestens halbjährlich durch den Wehrführer kontrolliert.

Jede Veränderung der Beladung und Ausstattung von Fahrzeugen sowie jeder Umbau und Anbau an Fahrzeugen (zusätzliche Beladung etc.) sind durch den Wehrleiter o.V.i.A. zu genehmigen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Wehrführer.

Im Übrigen wird auf die Dienstanweisung zur Beschaffung von Ausrüstung und Material durch Fördervereine etc. verwiesen.

### **13. Herstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach Einsätzen und Übungen ist die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung von dem Einsatzpersonal sofort wieder herzustellen. Nach jedem Einsatz und nach jeder Übung sind Fahrzeuge, Pumpen, Aggregate und Reservekanister voll aufzutanken wenn der Füllstand  $\frac{3}{4}$  des Sollfüllstandes unterschreitet.

Für die Durchführung trägt der jeweilige Fahrzeugführer (nicht Maschinist) die Verantwortung. Der Fahrzeugführer meldet dem Wehrführer die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Nach Brand- und Gefahrstoffeinsätzen sind die Fahrzeuge und eingesetzten Geräte mit reichlich Wasser abzusprühen (Dekontamination).

Grundsätzlich sind die Fahrzeuge vor Einstellung ins Feuerwehrhaus bei einem Tankinhalt unter  $\frac{3}{4}$ , gemessen am Sollfüllstand, wieder aufzutanken.

Da die Wahrnehmung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit vor allen Dingen durch ihr Erscheinungsbild erfolgt, sind Verunreinigungen von Fahrzeugen innen und außen zeitnah zu reinigen.

#### **14. Zentrale Gerätewartung**

Insoweit Prüfungs- und Wartungsarbeiten zentral organisiert sind, ist die Abwicklung und Teilnahme für alle Feuerwehreinheiten verpflichtend.

Verbrauchsgüter wie Schaummittel, Ölbindemittel, usw. sind ausschließlich nach den hierfür geltenden Regelungen zu beziehen.

Für die Einhaltung der Regelungen ist der Wehrführer verantwortlich.

#### **15. Persönliche Ausrüstung**

Für die ausgegebene Schutzausrüstung und Dienstkleidung (und alle weiteren persönlich ausgegebenen Gegenstände) ist jeder Feuerwehrangehörige selbst verantwortlich. Nach Einsätzen und Übungen ist bei Bedarf eine geeignete Reinigung zu veranlassen. Ersatzbeschaffungen erfolgen ausschließlich nach den hierfür geltenden Regelungen.

Allgemein wird ein sorgsamer Umgang mit Fahrzeugen, Material und Geräten vorausgesetzt.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung behält sich die Verbandsgemeinde die Inhaftungnahme des Verursachers vor.

Dienst- und Schutzkleidung darf ohne Ausnahme nur bestimmungsgemäß, d.h. für dienstliche Zwecke, verwendet werden. Jede abweichende Verwendung ist grundsätzlich untersagt.

#### **16. Verleihen von Geräten**

Das Verleihen von Geräten ist grundsätzlich nicht statthaft und bedarf in begründeten Ausnahmefällen stets der Einzelfallgenehmigung durch den Wehrführer, bei feuerwehrfremder Nutzung oder bei der Nutzung durch Dritte durch den Wehrleiter.

#### **17. Bedarfsplanung von Ausrüstung und Gerät**

Nicht mehr einsetzbare Ausrüstung und Geräte sind den verantwortlichen Ansprechpartnern unverzüglich schriftlich zu melden. Bei dringend notwendigem Ersatz ist dies besonders darzulegen.

Neue Ausrüstung und Geräte sind vor Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes schriftlich auf Anforderung bei der Verwaltung über den Wehrleiter anzufordern. Der Jahresbedarf ist auf Anforderung schriftlich bei der Verwaltung über den Wehrleiter anzufordern.

### **18. Organisation Dienstbetrieb**

Das Organigramm der Verbandsgemeindefeuerwehr, jeweils in der aktuellen Fassung, ist ausnahmslos anzuwenden.

### **19. Schlussbestimmung**

Die Dienstanweisung ist im Feuerwehrhaus auszuhängen und die Feuerwehrangehörigen sind über den Inhalt durch die Wehrführer zu informieren.

Bei Neuaufnahme ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Die Dienstanweisung tritt am 15.03.2023 in Kraft und ersetzt alle Versionen älteren Datums.

Daaden, den 14.03.2023



Helmut Stühn  
Bürgermeister



Matthias Theis  
Wehrleiter